Satzung Haus Lukas e.V.

Präambel

Der gemeinnützige Verein "Haus Lukas e.V." macht es sich zur Aufgabe, in Zeiten des demographischen Wandels die Solidarität zwischen den Generationen, insbesondere durch die Realisierung des Projekts "Pflegen und Wohnen mitten in St. Georgen" zu stärken. Wir wollen dafür Sorge tragen, dass Jung und Alt in St. Georgen einen lebenswerten Wohnort finden, in dem sie füreinander da sind und an dem für sie gesorgt ist. Ziel soll es sein, im Stadtteil St. Georgen eine Anbieter gestützte Wohngemeinschaft für Menschen mit Pflegebedarf und Demenz zu betreiben.

"Haus Lukas e.V." setzt auf die mitverantwortliche Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern, Kirchen, Verbänden und Vereinen aus St. Georgen. Sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement und versteht sich als Plattform für die Gestaltung von Hilfen zur Förderung der Teilhabe, insbesondere der Bewohner der Wohngemeinschaft am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in St. Georgen.

Das Anliegen des "Haus Lukas e.V." steht in der Tradition des Füreinanderdaseins und Sorgens der St. Georgener Bürgerinnen und Bürger und ist offen für alle unabhängig von ihrer weltanschaulichen und religiösen Überzeugung oder Tradition.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Haus Lukas e.V."
 Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Freiburg St. Georgen
- 1. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz "e.V." führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planung, Aufbau und Betrieb einer Anbieter gestützten Wohngemeinschaft für Menschen mit Pflegebedarf, insbesondere mit Demenz;
 - Aufbau unterschiedlicher Formen der Unterstützung für Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen;
 - Förderung von örtlichem, bürgerschaftlichem Engagement in Form ehrenamtlicher Mitarbeit und Unterstützung der Menschen mit Pflegebedarf;
 - Förderung der generationsübergreifenden Solidarität durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, vor allem für Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sensibilisierung der örtlichen Öffentlichkeit für Fragen des Alters, der Pflege und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
 - Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Betreuung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen, insbesondere mit Demenz;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann

abweichend hiervon beschließen, dass für die Ausübung von Vereinsämtern (einschließlich der Vorstandstätigkeit) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

<u>§ 4</u> Mitglieder

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
- 3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anrufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von seinem Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem

Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Mit der Beitrittserklärung zum Verein soll das Mitglied sein Einverständnis erklären, dass der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen werden kann. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- 2. Der Mindestbeitrag kann durch freie Entscheidung des jeweiligen Mitglieds nach eigenem Ermessen erhöht werden.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen, dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand, § 9
- 2. Der Beirat, § 10
- 3. Die Mitgliederversammlung, § 1

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b. gegebenenfalls dem erweiterten Vorstand.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen einzelne Aufgabenbereiche repräsentieren.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 5. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist nach außen hin alleinvertretungsberechtigt. Jede rechtserhebliche Handlung, die den Verein bindet, bzw. binden kann, setzt die Zustimmung der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes voraus.
- 6. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 8. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- 9. Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand und wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.
- 10. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, deren Erlass vorbehalten bleibt.

§ 10 Der Beirat

- Die Funktion des Beirats ist es, bei grundlegenden Entscheidungen des Vereins mitzuwirken. Hierzu konsultiert der Vorstand den Beirat in eigener Initiative. Der Beirat hat ein umfassendes Informationsrecht, welches sich auf solche grundlegenden Entscheidungen bezieht.
- 2. Der Beirat besteht aus je einem/einer Vertreter/in, welche/r als natürliche Person an den Beratungen des Beirats teilnimmt und seine/ihre Rechte ausübt:
 - Bürgerverein St. Georgen e.V. (Blumenstr. 9, 79111 Freiburg)
 - Katholische Pfarrei St. Georg bzw. St. Peter und Paul
 - Predigtbezirk der Lukaskirche in der Pfarrgemeinde Südwest
 - Ev. Diakonieverein der Lukaskirche Freiburg e. V.
- 3. Der Beirat hat die Möglichkeit, darüber zu beschließen, ob darüber hinausgehend kooptiert werden soll.
- 4. Der Beirat fördert und begleitet die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand.
- 5. Die Vertreter/innen der einzelnen Gruppierungen werden aus deren Mitte benannt und dem/der Vereinsvorsitzenden mitgeteilt.
- 6. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in für die Amtszeit von 2 Jahren.
- 7. Der Beirat wird von der/dem Beiratsvorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- 8. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/ vom dem Vorsitzende/n und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- 9. Ein Vertreter/in des Vorstandes nimmt an der Sitzung des Beirats ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung, § 11, ist einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
- Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer/die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie bis zu 5 Mitglieder des erweiternden Vorstandes (Beisitzer)
 - c. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern/innen
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Beirats
 - e. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstandes und Entlastung desselben
 - f. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und deren Entlastung
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- 5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Finanzierung, Wirtschaftsplan

- 1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
- 2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 14 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögenübergang

- Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere für die Wohlfahrtspflege, Bildung, bürgerschaftliches Engagement im Stadtteil Freiburg-St. Georgen).

§ 16

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wird in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2014 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 26.2.2015.